

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Gesetz setzt die materiellrechtlichen Regelungen des E-Government-Gesetzes des Bundes in Landesrecht um, soweit dies aus der Sicht des Landes sinnvoll ist. Daneben sollen auch die Funktion der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie etabliert und die Organisation der Zusammenarbeit im Land und mit den Kommunen auf dem Gebiet der Informationstechnologie in ihren Grundzügen geregelt werden.

Außerdem sollen verschiedene Gesetze und Verordnungen geändert werden, um die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu ermöglichen, zu erleichtern und zu fördern.

B. Wesentlicher Inhalt

1. Das E-Government-Gesetz für Baden-Württemberg wird eingeführt. Es trifft insbesondere Festlegungen zum elektronischen Zugang zur Verwaltung und der Information über die Verwaltung, zur elektronischen Aktenführung, zum Dienstleistungsportal des Landes und zur Informationssicherheit sowie zur Organisation und den Strukturen der Zusammenarbeit in der Informationstechnologie innerhalb der Landesverwaltung und zwischen Land und Kommunen. Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie (Chief Information Officer) wird verankert.

2. Das Landesdatenschutzgesetz wird um Regeln zum gemeinsamen Verfahren erweitert.

3. Das ADV-Zusammenarbeitsgesetz wird an die neuen Regelungen zur Zusammenarbeit der Kommunen mit dem Land angepasst.

4. Das Landesgebührengesetz wird an die Regelungen auf Bundesebene angepasst und damit die elektronische Verfahrensabwicklung erleichtert.

5. Das Landesverwaltungszustellungsgesetz wird um die Zustellungsart De-Mail erweitert und damit an die Bundesregelung angepasst.

6. Mit der Änderung der Gemeindekassenverordnung wird die Möglichkeit, Gebühren auch mit Kreditkarten zu zahlen, erleichtert.

7. Mit einer Evaluierungsklausel sowie der Verpflichtung zu einem Normenscreening des Landesrechts sollen das E-Government-Gesetz sowie das übrige Landesrecht auf die nächsten Schritte zur Förderung der Digitalisierung der Verwaltung vorbereitet werden.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Regelungszustands und Verzicht auf die Anpassungen an die Regelungen des E-Government-Gesetzes des Bundes.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Auswirkungen des Gesetzes sind in den Bereichen Mensch und Gesellschaft, Arbeit und Beschäftigung, Wirtschaft und Konsum, Verkehr und Mobilität, Öffentliche Haushalte, Justiz und Verwaltung zu erwarten.

Ein Schwerpunkt der Auswirkungen wird im Bereich Justiz und Verwaltung liegen. Die Informationen über Verfahren und Voraussetzungen von Verwaltungsverfahren erhöhen die Transparenz der Verwaltung, senken die Notwendigkeit von Nachfragen und dienen dazu, Verwaltungsdienstleistungen einfacher abzuwickeln. Bisherige Medienbrüche oder Hinderungsgründe für eine rein elektronische Verwaltungsabwicklung werden reduziert. Das Land nimmt bei der Digitalisierung eine Vorbildfunktion ein und sichert durch die technologische Vorreiterrolle die Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung. Dies gilt beispielsweise auch im Hinblick auf die Fähigkeit zur Zusammen und die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation mit der Justiz nach der mittelfristig anstehenden Umstellung auf reine E-Justice-Verfahren. Bürger- und wirtschaftsorientierte Verwaltungsverfahren werden so erleichtert und die zunehmenden Erwartungen an die elektronischen Nutzungsmöglichkeiten von Verwaltungsdienstleistungen erhöht.

Die Regelungen dieses Gesetzes dienen der Förderung und Unterstützung der elektronischen Verwaltung sowie der Verankerung von Entscheidungsstrukturen in den Bereichen E-Government und Informationstechnik.

E-Government und Informationstechnik prägen die Verwaltung bereits seit langer Zeit und werden dies auch in Zukunft weiterhin tun. Das Gesetz unterstützt und optimiert

diese Prozesse, wird sie aber nur in wenigen Fällen initiieren. Eine genaue Bezifferung der Kosten und Einsparpotentiale der jeweiligen Maßnahmen ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, die sowohl die technische Entwicklung als den zeitlichen Rahmen und die konkrete Ausgestaltung betreffen. Außerdem stehen viele Neuregelungen unter einem Wirtschaftlichkeitsvorbehalt.

Die Einführung einer landesweiten und standardisierten elektronischen Akte wird einen hohen Finanzierungsbedarf in der Projekt- und Einführungsphase sowie im laufenden Betrieb auslösen. Die Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung im Gesetzentwurf steht allerdings unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln. In einem Projekt sollen ein Fachkonzept sowie ein Finanzkonzept mit Wirtschaftlichkeitsberechnung als Grundlage für die Beschaffung von Software für die elektronische Akte erarbeitet werden. Hierüber soll ein Beschluss des Ministerrats herbeigeführt werden.

Mehrausgaben für das Land sind darüber hinaus nicht zu erwarten. Sofern durch das Gesetz Ausgaben für Investitionen notwendig werden, sind diese im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel vorrangig umzusetzen.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände treffen nur wenige neue Verpflichtungen, die auch in ihrer Zusammenschau aus konnexitätsrechtlicher Sicht die Relevanzschwelle nicht überschreiten werden. Zum einen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 EGovG die Verpflichtung, einen Zugang für elektronische Dokumente zu schaffen, also einen E-Mail-Anschluss zu haben, zum anderen ist nach §§ 3 Absatz 1 in Verbindung § 15 Absatz 3 EGovG eine Verpflichtung gegeben, die Kontaktinformationen der Behörden im Internet aktuell zur Verfügung zu stellen. Hierzu sind viele Gemeinden und Gemeindeverbände schon nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie verpflichtet. Die Kostenfolgen für diese Verpflichtungen sind nicht erheblich, da sie in den allermeisten Fällen schon heute aus eigenem Interesse der Gemeinden und Gemeindeverbände oder aufgrund höherrangigen Rechts erfüllt werden. Die Verpflichtungen aus § 17 EGovG zur Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates betreffen nur den Austausch über die Landesgrenzen hinweg, die landesinterne Kommunikation ist nicht betroffen. Da es sich um eine Verfahrensregelung handelt und nicht um eine Aufgabenübertragung und diese nur einen sehr kleinen Teil der Behördenkommunikation betrifft, sind keine erheblichen zusätzlichen Kosten zu erwarten.